

Ministerium für Schule und Bildung  
Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

per Mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)  
[Christian.hoser@msb.nrw.de](mailto:Christian.hoser@msb.nrw.de)

**Rainer Dahlhaus**  
Landesvorstand

Leyer Stück 8  
45549 Sprockhövel  
Tel.: 02339 5656  
Mobil: 0176 80293808  
[RainerDahlhaus@ggg-web.de](mailto:RainerDahlhaus@ggg-web.de)

Dortmund, 12.01.2023  
Seite 1 von 3

### Stellungnahme

zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung  
Ihre Mail vom 21.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

Die **GGG NRW** begrüßt alle Maßnahmen, die dazu führen, dass der dramatische Lehrkräftemangel an den Schulen in NRW verringert wird. Dazu gehören neben anderen Maßnahmen auch die in diesem Entwurf vorgeschlagenen:

#### zu Artikel 1

##### Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

Die **GGG NRW** begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der OBAS, insoweit sie auf zusätzliche Lehrkräfte in Lehrämtern mit besonderem Einstellungsbedarf abzielen. Wie der Begründung des Entwurfs zu entnehmen ist, soll die neue Regelung Personen, die ein lehramtsfremdes oder ein auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abzielendes Studium absolviert haben, den Erwerb einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ermöglichen.

Die geplanten Änderungen der OVP zielen laut Entwurfsbegründung u.a. darauf ab, die Ausbildung noch praxisnäher und in authentischen Unterrichtssituationen auszugestalten. Dies ist aus Sicht der **GGG NRW** natürlich zu begrüßen.

## Im Einzelnen

### 1. Änderung des § 31

Die Umwandlung auf drei unbekannte Prüfer hält die **GGG NRW** für problematisch und zudem für unnötig. Die prüfende Person aus dem eigenen ZfsL hat aus Sicht der **GGG NRW** unter anderem die Funktion, die Gepflogenheiten der Schule und des ausbildenden ZfsL an die extern Prüfenden zu vermitteln. Diese Funktion sollte man nicht unterschätzen. In vielen Prüfungen bei denen VertreterInnen unseren Verbandes als Vorsitzende beteiligt waren, wurde im Laufe des Prüfungstages die Frage gestellt „Wird das am Seminar so gemacht?“, wobei man „das“ ersetzen kann mit Schriftlicher Entwurf allgemein, Benennung SPLZ, Darstellung der Lerngruppe etc. Die Seminare verfahren bekanntlich nicht einheitlich, daher muss ggf. jemand vermitteln können.

Diese Funktion wird zwar in Absatz (3) der neuen Person in der Prüfung zugeschrieben, die an der Schule oder dem ZfsL an der Ausbildung beteiligt war. Der **Personalaufwand** und damit die Belastung der FachleiterInnen oder Lehrkräfte wird hier unnötig erhöht. Zu erwarten ist auch, dass kaum Fachleiter im Prüfungszeitraum für diese weitere Aufgabe zur Verfügung stehen.

### 2. Änderung des §33

Das Kolloquium wird in zwei Aspekten verändert.

Zum einen wird es zeitlich von 45 Minuten auf 60 Minuten verlängert. Wenn alle anderen Prüfungselemente gleich bleiben und ein Element umfangreicher wird, dann müsste aus Sicht der **GGG NRW** auch der **Anteil der Gesamtnote** geändert werden. Aktuell geht die Kolloquiumsnote mit einfacher Wertung ein, logisch wäre zukünftig der Faktor 1,33.

Kritisch sieht die **GGG NRW** die Zweiteilung des Kolloquiums in einen Teil vor dem UPP-Teil und einen zweiten daran anschließend. Angestrebt ist wie bisher ein Gesprächsformat, das sich in 45 Minuten nach meiner Meinung besser entwickeln lässt als in zweimal 30 Minuten. Die Prüflinge werden zusätzlich gestresst, weil es in ihrer subjektiven Wahrnehmung einen weiteren Prüfungsteil gibt. Aus der Prüfungspraxis ist keine Notwendigkeit für diese Regelung zu erkennen. Im Gegenteil, ein Großteil des Kolloquiums ergab sich gerade aus dem gesehenen Unterricht.

### Ergänzend

weist die **GGG NRW** darauf hin, dass an Sekundar- und Gesamtschulen in erheblicher Zahl SI-Stellen nicht regulär besetzt werden können, obwohl es – wie der Entwurf selbst ausdrücklich feststellt – ausgebildete Personen mit Lehramt GY/GE gibt, die „an Gymnasien aufgrund des dortigen Bewerberüberhangs kein unbefristetes Einstellungsangebot erhalten könnten“ (S. 1 der Begründung).

Hier schlägt die **GGG NRW** vor, **an geeigneter Stelle** die ansonsten voraussetzungslose Anerkennung des Lehramts GY/GE als Befähigung für das Lehramt HRSGE rechtlich festzusetzen, mindestens soweit die Fächerkombinationen der GY/GE-AbsolventInnen Fächer der Sekundarstufe I umfassen. Schließlich sind die AbsolventInnen des Vorbereitungsdienst GY/GE

weitestgehend auch in der Sekundarstufe I ausgebildet worden, so dass eine zusätzliche Qualifizierung für diese Schulstufe überflüssig ist.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der AnerkennungsVO)**

Ebenso begrüßt die **GGG NRW** die vorgeschlagenen Änderungen der AnerkennungsVO, zumal sie, wie der Entwurf feststellt, auf Beobachtungen aus der Praxis der Anerkennungsbehörden reagieren und damit die Anerkennung der Ausbildung von Drittstaatlerinnen und Drittstaatlern vereinfachen, ohne Einschnitte am Qualifikationsziel hinzunehmen.

zu §1

Aus Sicht der **GGG NRW** sind die geplanten Änderungen geeignet, den Lehrkräftemangel an unseren Schulen wenigstens geringfügig zu mildern. Auch die Absenkung des Sprachniveaus von C2 auf C1 ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der **GGG NRW** akzeptabel.

zu §2

Aus Sicht der **GGG NRW** fehlt eine Regelung zum Umgang mit den „Ein-Fach-Lehrkräften“. In vielen Ländern erwerben Lehrkräfte nur die Fakultas für ein. Hier wäre es denkbar, eine Anerkennung mit der Auflage hilfreich, einem Zertifikatskurs für ein verwandtes zweites Fach zu besuchen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand